

zulässig sei, beziehungsweise von dem zuständigen Richter unbedingt gutgeheißen werden müsse.

4. Demnach steht der Mobilienversicherungsgesellschaft kein anderer Weg offen, als die Inhaber der entwendeten Obligationen an ihrem Wohnorte auf dem Wege des Civilprocesses zu belangen. Dabei wird sie den Beweis leisten müssen, daß ihr jene Papiere wirklich gestohlen, nicht etwa bloß unterschlagen worden seien, und werden die betreffenden Gerichte neben den andern Einreden namentlich auch diejenige zu prüfen haben, ob jene Wertpapiere unter den Begriff „Effekten“ zu subsumiren seien. Würden die Gerichte diese Frage zu Ungunsten der Mobilienversicherungsgesellschaft beantworten und diese sich dadurch in ihren Rechten verlegt halten, so mag sie sich dannzumal, gemäß Art. 29 und 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtsflüge, mit einer neuen Beschwerde an das Bundesgericht wenden. Zur Zeit ist für Letzteres, da ein zu Ungunsten der Mobilienversicherungsgesellschaft gefälltes Urtheil nicht vorliegt, keine Veranlassung vorhanden, jene Frage zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

80. Urtheil vom 18. November 1875 in Sachen
der Regierung des Kantons Zug.

A. Durch Beschluß vom 7. Juni d. J. wies das Kantonsgericht von Schwyz das Gesuch der Regierung von Zug um Auslieferung des der Körperverletzung an Alois Landwing in Oberwyl, Kts. Zug, beklagten Johann Richlin von Herdern, Kts. Thurgau, seit 7. Januar 1873 Fuhrknecht in Ebach, Kantons Schwyz, ab, weil die Körperverletzung keine schwere sei.

B. Gestützt auf ein zweites ärztliches Gutachten, welches dahin schließt, es lasse sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Zustand, wie er sich gegenwärtig darstelle, ein mehr

oder weniger bleibender sein werde, und die Verletzung schon der zurückgelassenen körperlichen Störungen (Ueberlaufen des rechten Auges, theilweise Beeinträchtigung des Gefühls in den Fingerspitzen) wegen als keine ganz leichte bezeichnet werden könne, erneuerte die Regierung von Zug ihr Auslieferungsge- such unterm 13. Juli d. J.; allein das Kantonsgericht beharrte auf seinem frühern Beschlusse, da auch das zweite gerichtsrät- liche Gutachten die Körperverletzung nicht als eine schwere zu qualifiziren vermocht habe. Gleichzeitig beschloß jedoch das schwyze- rische Kantonsgericht den Johann Michlin für die Mißhandlung des Alois Landwing den Untersuchungs- und Strafbehörden des Kantons Schwyz zu überweisen.

C. Ueber diese Verweigerung der Auslieferung beschwert sich nunmehr die Regierung des Kantons Zug beim Bundesgerichte, gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852, wonach die Auslieferung wegen schwerer Körperverletzung gestattet werden müsse, und da Michlin weder Bürger noch Niedergelassener des Kantons Schwyz, son- dern bloßer Aufenthalter sei, somit der im Art. 1 M. 2 des citirten Gesetzes vorgesehene Ausnahmefall hier nicht zutreffe.

D. Das Kantonsgericht von Schwyz trägt in seiner Vernehm- lassung auf Abweisung des Rekurses an und zwar im Wesent- lichen gestützt auf die Begründung des recurirten Beschlusses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zu den Verbrechen, wegen deren nach dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 die Auslieferung gestattet werden muß, ge- hört nicht die Körperverletzung überhaupt, sondern nur die schwere Körperverletzung.

2. Nach Art. 1 des angeführten Bundesgesetzes kann jedoch die Auslieferung auch wegen schwerer Körperverletzung ver- weigert werden wenn der Kanton, in welchem die angeschuldigte Person verbürgert oder niedergelassen ist, sich verpflichtet, dieselbe nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen zu lassen.

3. Im vorliegenden Falle hat nun das Kantonsgericht von Schwyz den Johann Michlin dem dortigen Strafrichter über-

wiesen und damit dem erwähnten Bundesgesetze auch für den Fall Genüge geleistet, als, was hier näher zu untersuchen nicht mehr erforderlich ist, die von Michlin verübte Körperverletzung als eine schwere betrachtet werden mußte.

4. Allerdings ist Michlin weder Bürger noch Niedergelassener des Kantons Schwyz, sondern bloßer Aufenthaltler in Zbach; allein die Bestimmung des Art. 1 Lemma 2 des citirten Bundesgesetzes kann keineswegs bloß auf solche Nichtkantonsbürger bezogen werden, welche eine förmliche Niederlassungsbewilligung erworben haben, sondern muß offenbar Anwendung finden auf alle Personen, welche, wenn auch nur als Aufenthaltler, dauernd in einem Kanton wohnen und dort ein festes Domizil haben, und nun ergibt sich im vorliegenden Falle, daß Michlin seit bald drei Jahren sich im Kanton Schwyz aufhält und das eingeklagte Vergehen nur auf der Durchreise im Kanton Zug verübt hat.

5. Das Kantonsgericht von Schwyz hat demnach, indem es das Auslieferungsgesuch der Regierung von Zug verwarf und den Michlin dem schwyzerischen Strafrichter überwies, das mehrerwähnte Bundesgesetz nicht verletzt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

